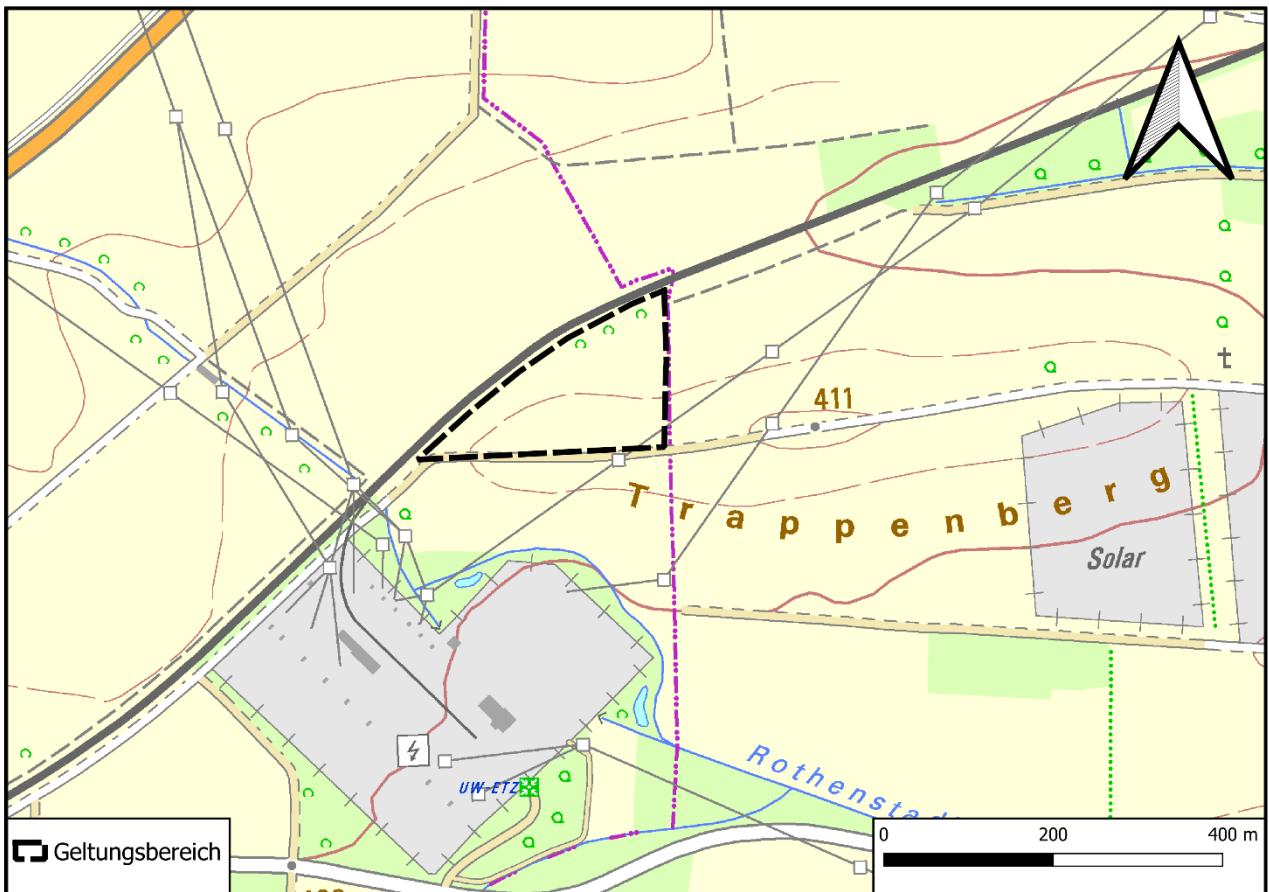


# Gemeinde Etzenricht

## Landkreis Neustadt an der Waldnaab



### 5. Änderung des FNP der Gemeinde Etzenricht im Bereich des Bebauungsplans „Energiespeicher Etzenricht III“ - Vorentwurf -



### Begründung mit Umweltbericht

Stand: 20.11.2025

**Planverfasser:**

GLU Jena  
Saalbahnhofstraße 27  
07743 Jena



**GLU GmbH Jena**

## **Inhaltsverzeichnis**

1	Vorbemerkung .....	1
1.1	Anlass und Notwendigkeit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans .....	1
1.2	Lage und Beschreibung des Plangebietes .....	1
1.3	Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung .....	2
1.3.1	LEP .....	2
1.3.2	Landschaftsrahmenplan .....	3
1.3.3	Regionalplan Region Oberpfalz-Nord .....	3
1.3.4	Landschaftsplan .....	4
1.4	Planverfahren und Kartengrundlage .....	4
2	Inhalt der 5. Änderung des Flächennutzungsplans .....	4
2.1	Konzeption der 5. Änderung des Flächennutzungsplans .....	4
2.2	sonstige Hinweise .....	6
3	Umweltbericht .....	7
3.1	Einleitung .....	7
3.1.1	Inhalt und Ziele des Flächennutzungsplans .....	7
3.1.2	Ziele des Umweltschutzes .....	8
3.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	8
3.2.1	Bestand .....	8
3.2.2	Entwicklungsprognose .....	11
3.2.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation .....	13
3.3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	13
3.4	Zusatzangaben .....	14
3.4.1	Beschreibung der technischen Verfahren/Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken .....	14
3.4.2	Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt .....	14
3.4.3	Maßnahmen der technischen Infrastruktur .....	14
3.5	Allgemeinverständliche Zusammenfassung .....	15

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Bereich der Änderung des FNP (Datengrundlage: Geodaten Bayern). ....	2
Abbildung 2: gegenwärtige Darstellung des Flächennutzungsplans für das Plangebiet (Datengrundlage: Gemeinde Etzenricht FNP) .....	5
Abbildung 3: 5. geplante Änderung des Flächennutzungsplans.....	6

# **1 Vorbemerkung**

## **1.1 Anlass und Notwendigkeit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans**

Die Energiewende ist bereits seit einigen Jahren ein Thema in der deutschen Politik. Im Laufe der Jahre wurden verschiedene landes- und bundespolitische Vorgaben für die Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien erarbeitet. Um diese Ziele zu erreichen, sind jedoch auch Speicherkapazitäten im Stromnetz erforderlich, um die Schwankungen der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien auszugleichen. Diesen Ausbau möchte die enerpeak GmbH mit einem Energiespeicher in der Gemeinde Etzenricht voranbringen.

Für die Errichtung eines Energiespeichers ist ein Bebauungsplan notwendig, welcher die Art und das Maß der baulichen Nutzung konkret festsetzt. Die Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Energiespeicher Etzenricht III“ wurde am 19.03.2025 vom Gemeinderat der Gemeinde Etzenricht beschlossen. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot).

Die Gemeinde Etzenricht verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1996, welcher den Bereich des geplanten Energiespeichers im Nordwesten des Gemeindegebiets als Fläche für Landwirtschaft (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB) darstellt. Da sich somit kein Bebauungsplan mit der festgesetzten Nutzungsart sonstiges Sondergebiet „Energiespeicher“ aus dem Flächennutzungsplan entwickeln lässt, soll der Flächennutzungsplan der Gemeinde Etzenricht partiell geändert werden. Die bisherige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft soll durch die Darstellung als sonstiges Sondergebiet „Energiespeicher“ (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) ersetzt werden. Im Vordergrund müssen hierbei städtebauliche Gründe stehen, eine Auswahl aufgrund von privaten Interessen oder Vorgaben des Vergütungsanspruches gem. § 32 EEG widerspricht den Zielen der Bauleitplanung.

Mithilfe der vorliegenden 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Etzenricht sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung eines Energiespeichers geschaffen werden.

## **1.2 Lage und Beschreibung des Plangebietes**

Der Bereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich in der Gemarkung Etzenricht, östlich der Ortslage Etzenricht und nördlich des bereits bestehenden Umspannwerkes GKK Etzenricht. Der Änderungsbereich umfasst das Flurstück 394 und weist eine Fläche von 3,2 ha auf. Sie wird gegenwärtig intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Norden und Westen grenzt die Fläche an die Bahnstrecke 5060 und im Süden an einen Feldweg in Richtung Rothenstadt. Im Osten befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die nächste Wohnbebauung befindet sich in ca. 700 m Entfernung südwestlich vom

Geltungsbereich.

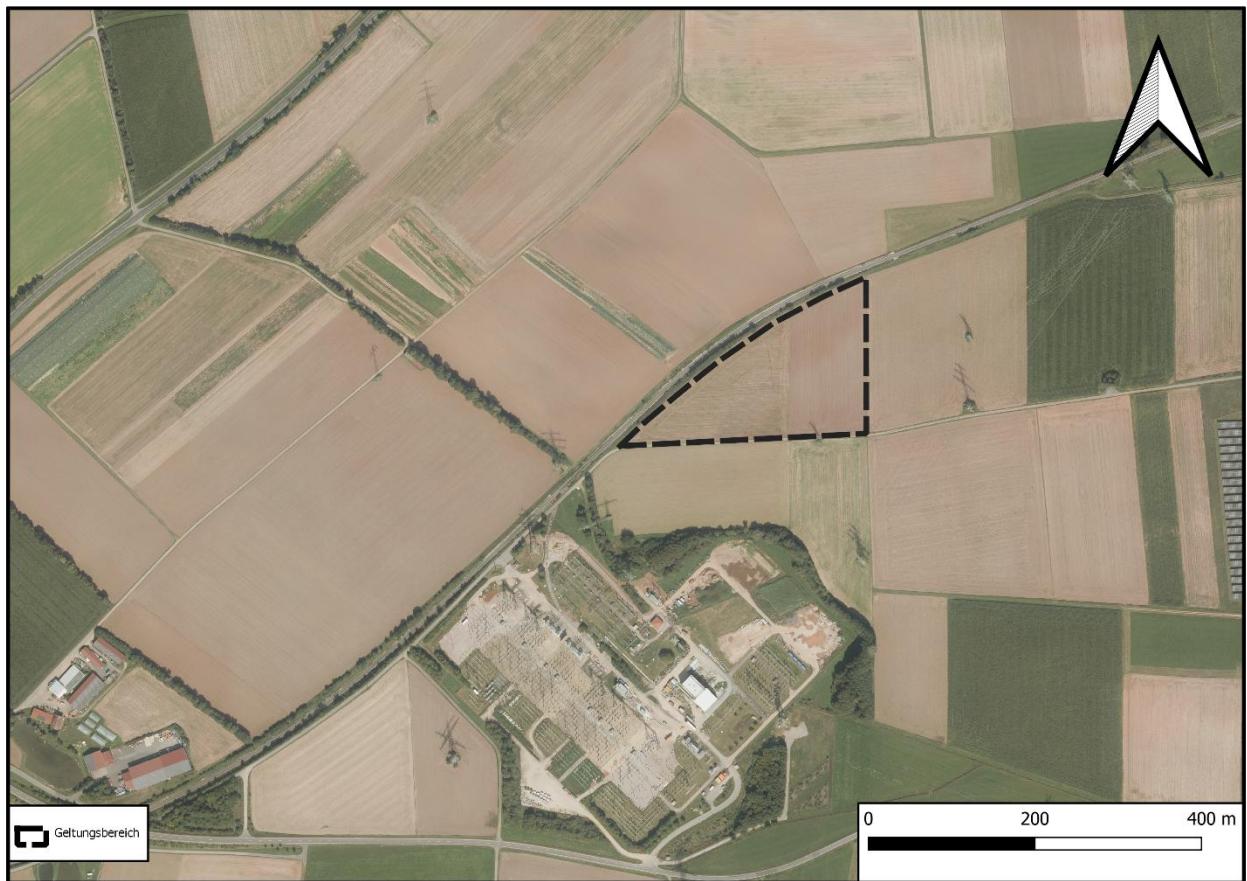


Abbildung 1: Bereich der Änderung des FNP (Datengrundlage: Geodaten Bayern).

### **1.3 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung**

#### **1.3.1 LEP**

In der aktuellen Fassung des Landesentwicklungsprogramms Bayerns vom 01.06.2023 wird in den Leitbildern sowohl ein Ausbau der erneuerbaren Energien als auch der Energiespeicherinfrastruktur festgesetzt<sup>1</sup>. Dazu setzt das Land Bayern auf das Drei-Säulen-Modell, welches aus „Effizienter Verwendung von Energie“, „Nachhaltiger Stromerzeugung“ und „Notwendigem Stromtransport“ besteht.

Die herausragende Bedeutung der Energieversorgung wird in Kapitel 6.1.1 nochmals hervorgehoben:

*„Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere*

---

<sup>1</sup> Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (2023)

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher“

Somit wird ein Ausbau der Energiespeicherinfrastruktur nicht nur gebilligt, sondern sogar gefordert.

### 1.3.2 Landschaftsrahmenplan

Aktuelle Landschaftsrahmenpläne liegen nicht für alle Regionen Bayerns vor. Für den Ausbau der erneuerbaren Energien wurden landesweite Schutzgutkarten für die Bereiche „Arten und Lebensräume“, „Klima/Luft“, „Kulturlandschaften“ und „Landschaftsbild/Landschaftserleben/Erholung“ erstellt<sup>2</sup>. Lediglich die Schutzgutkarte „Klima/Luft“ misst dem Planungsgebiet eine erhöhte Bedeutung als Teil eines regionalen Kaltluftstroms und als Ausgleichsraum in Nachtsituationen bei. Mit Ausnahme der Baumaßnahmen selbst ist von der Anlage jedoch keine Verschlechterung der Luftqualität zu erwarten, weshalb das Vorhaben dem Landschaftsrahmenplan bzw. den Schutzgutkarten nicht entgegensteht.

### 1.3.3 Regionalplan Region Oberpfalz-Nord

Regionalplanerisch wird Etzenricht dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz Nord (6) zugeordnet<sup>3</sup>. Somit befindet sich der Untersuchungsraum innerhalb des Geltungsbereichs des Regionalplans Region Oberpfalz-Nord aus dem Jahr 1989. Dieser trifft im Kapitel X zum Thema Energieversorgung folgende Aussage:

*„Der weitere Ausbau der Energieversorgung soll in allen Teilläufen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen. Die Energieversorgung soll dazu beitragen, vor allem die Standortbedingungen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere in den zentralen Orten und an den Entwicklungsachsen, zu verbessern.“*

Ergänzend wird festgehalten:

*„Maßnahmen zur Versorgungssicherheit umfassen nicht nur technische Vorkehrungen, sondern auch solche zur Verringerung möglicher Risiken einer einseitigen Versorgungsstruktur.“*

In diesem Sinne kann der geplante Energiespeicher mitsamt dem Umspannwerk zur geforderten Verringerung des Risikos einer einseitigen Versorgungsinfrastruktur beitragen und die Netzstabilität erhöhen. Damit steht die Planung den Zielen des Regionalplans nicht entgegen.

---

<sup>2</sup> Bayerisches Landesamt für Umwelt (2025)

<sup>3</sup> Regionaler Planungsverband Oberpfalz Nord (2024)

Weitere Festlegungen wie anderweitige Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete tangieren den Änderungsbereich nicht.

#### 1.3.4 *Landschaftsplan*

Für die Gemeinde Etzenricht liegt kein gültiger Landschaftsplan vor.

### 1.4 Planverfahren und Kartengrundlage

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Etzenricht stammt aus dem Jahr 1996 und wurde seitdem viermal geändert<sup>4</sup>.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Etzenricht erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans „Energiespeicher Etzenricht III“. Es werden ausschließlich Änderungen innerhalb des definierten Änderungsbereichs vorgenommen. Die übrige Darstellung für das Gemeindegebiet der Gemeinde Etzenricht und deren Ortsteile bleibt von der 5. Planänderung unberührt. Das Planverfahren wird im Regelverfahren durchgeführt, sodass beide Beteiligungsschritte gem. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB notwendig sind. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt per Offenlage. Weiterhin wird für die vorliegende Planänderung ein Umweltbericht erstellt.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird aufgrund der geringen Größe des Plangebietes im Kontext des gesamten Gemeindegebietes und zum verbesserten Verständnis im Maßstab 1 : 2.000 dargestellt.

## 2 Inhalt der 5. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans umfasst eine ca. 3,2 ha große Fläche östlich der Ortslage Etzenricht. Nachfolgend wird die geänderte Darstellung des Änderungsbereiches erläutert.

### 2.1 Konzeption der 5. Änderung des Flächennutzungsplans

Gegenwärtige Darstellung im Flächennutzungsplan: Innerhalb des Flächennutzungsplans wird der Änderungsbereich gegenwärtig als Fläche für Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB) dargestellt (s. Abb. 2). Außerdem wird das Gebiet im Südosten durch die Freileitung B154, Stromkreis SK 114 ETZ-WEI, Gemarkung Rothenstadt, der Bayernwerk Netz GmbH durchquert. Weitere Darstellungen erfolgen für den Änderungsbereich nicht.

---

<sup>4</sup> Gemeinde Etzenricht (1996)



Abbildung 2: gegenwärtige Darstellung des Flächennutzungsplans für das Plangebiet  
(Datengrundlage: Gemeinde Etzenricht FNP)

Vorgesehene Darstellung im Flächennutzungsplan: Aufgrund dessen, dass innerhalb des Änderungsbereiches ein Energiespeicher samt Trafostation errichtet werden soll, ist eine Festsetzung als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO in der verbindlichen Bauleitplanung notwendig. Daher ist vorgesehen, den Bereich der 5. Flächennutzungsplanänderung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Energiespeicher“ darzustellen (s. Abb. 3). Es erfolgen keine Änderungen der Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches. Der Freileitungsabschnitt im Änderungsbereich wird durch die Planung nicht verändert.



Abbildung 3: 5. geplante Änderung des Flächennutzungsplans (Kein Maßstab)

#### Erläuterung:

Wie bereits in Kapitel 1.1 erläutert, möchte die Gemeinde Etzenricht innerhalb des Änderungsbereiches die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Energiespeicher schaffen. Aufgrund dessen, dass der vorgesehene Bereich bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt wird, ist die Ausweisung als Baufläche notwendig. Da eine derartige Anlage nicht den zulässigen Nutzungen der verschiedenen Baugebiete gem. BauNVO (§ 1 – 10) entspricht, ist die Darstellung als sonstiges Sondergebiet notwendig. Mit der Zweckbestimmung „Energiespeicher“ wird die konkrete Nutzung des Sondergebietes festgesetzt. Somit werden auch abweichende Nutzungen ausgeschlossen.

#### **2.2 sonstige Hinweise**

**Denkmalschutz:** Zum jetzigen Wissensstand befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmäler gem. Art. 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) innerhalb des Geltungsbereiches der 5. Änderung des Flächennutzungsplans. Dennoch ist darauf zu verweisen, dass Bodenfunde jederzeit auftreten können. Es wird bei Zufallsfunden auf die Anzeigepflicht gem. Art. 8 BayDSchG verwiesen. Sollte sich im weiteren Planungsverlauf herausstellen, dass sich der Änderungsbereich in einer Verdachtsfläche liegt, ist im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung

eine Erlaubnis durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gemäß Art. 7 Abs. 1 notwendig.

*Immissionsschutz:* Im Rahmen des Betriebs des Energiespeichers kann es zu Geräusch- und geringen elektromagnetischen Strahlungsemissionen kommen. Da für den Vorhabenträger der Immissionsschutz eine wichtige Rolle spielt wurde ein Schalltechnisches Gutachten bei der Konzept dB plus GmbH in Auftrag gegeben<sup>5</sup>. Dieses konnte bestätigen, dass mit Hilfe von Schallschutzmaßnahmen die Geräuschbelastung als verträglich eingestuft werden kann. Da der Flächennutzungsplan selber keine unmittelbaren Eingriffe vorbereitet, werden die spezifischen Maßnahmen im Bebauungsplan genauer ausgeführt.

*Altablagerungen:* Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Altablagerungen/Altstandorte bekannt. Dies geht aus der Altlastenauskunft des Landratsamt Neustadt an der Waldnaab vom 04.02.2025 hervor. Auch wies die Gemeinde Etzenricht darauf hin, dass ihr keine Unterlagen zur Kampfmittelbelastung vorliegen. Die Ergebnisse eines separaten Kampfmittelgutachtens sollen in den Entwurf eingearbeitet werden.

*Naturpark „nördlicher Oberpfälzer Wald“:* Das gesamte Plangebiet befindet sich im Naturpark „nördlicher Oberpfälzer Wald“. Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG sind Naturparke „besonders dazu geeignet [...], eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern“. Da der Ausbau des Energienetzes auch regional für die Energiewende unerlässlich ist, kann dieses Vorhaben als Teil der nachhaltigen Regionalentwicklung betrachtet werden. Somit steht es anderen Vorgaben des Art. 15 nicht entgegen.

### **3 Umweltbericht**

#### **3.1 Einleitung**

##### **3.1.1 Inhalt und Ziele des Flächennutzungsplans**

Durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans sollen die vorbereiteten bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Energiespeicher geschaffen werden. Da der Flächennutzungsplan die beabsichtigte Bodennutzung der Gemeinde in den Grundzügen darstellt und Flächen für den Betrieb von Energiespeichern bisher nicht berücksichtigt werden, ist die partielle Änderung des Flächennutzungsplans notwendig. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird ein Regelverfahren gem. den Vorgaben des BauGB durchgeführt. Parallel zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird ein qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt. Durch diese beiden Bauleitplanverfahren soll das Planungsziel, die Errichtung eines Energiespeichers, ermöglicht werden. Auf Grundlage der bisher bekannten Daten ist

---

<sup>5</sup> Konzept dB plus GmbH (2025)

nicht mit negativen Auswirkungen auf die umliegenden Ortschaften zu rechnen.

Es wird im Plangebiet zu Vollversiegelungen für die Streifenfundamente der Batteriecontainer und Nebenanlagen kommen. Der Großteil der Eingriffsflächen (Wege, Bereiche zwischen den Anlagen) wird teilversiegelt.

### **3.1.2 Ziele des Umweltschutzes**

Die Gemeinde berücksichtigt bei der Planaufstellung insbesondere folgende, in den einschlägigen Fachgesetzen und Normen festgelegte Ziele des Umweltschutzes:

- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
- Schutz und Vermeidung vor/von schädlichen Umweltein- oder auswirkungen des Bodens
- Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktion

## **3.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **Methodik:**

Zu Beginn wird der Bestand anhand von Ortsbegehungen sowie öffentlich zugänglicher Daten eingeordnet. Hierfür werden verschiedene Literatur und Hilfsmittel genutzt wie beispielsweise die Kartendienste des Landes Bayern.

Anschließend werden die möglichen Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB beschrieben.

### **Verwendete Gutachten und Bewertungsmodelle:**

Der Flächennutzungsplan und dessen Änderungen stellen die vorbereitende Bauleitplanung dar. Da anhand dieser noch keine festsetzungskonkreten Angaben für das vorzubereitende Bauvorhaben getroffen werden können, wird im vorliegenden Fall auf die Erstellung weiterer technischer Gutachten verzichtet. Ebenso wird keine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Rahmen der Flächennutzungsplanung durchgeführt. Grund hierfür sind die fehlenden Informationen für eine konkrete Bilanzierung, da diese im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch spezifische Festsetzungen konkretisiert werden.

Durch § 2 Abs. 4 BauGB wird geregelt, dass für Bauleitpläne eine Umweltprüfung notwendig ist. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im vorliegenden Umweltbericht dargestellt.

### **3.2.1 Bestand**

#### **I) Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften**

Die Arten und Lebensgemeinschaften werden anhand von Ortsbegehungen und verschiedenen Kartendiensten des Landes Bayern beschrieben. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Naturnähe der Biotope sowie das Vorkommen gefährdeter Arten.

Der Änderungsbereich liegt vollständig auf intensiv genutztem Ackerland (Biotope: A11)

und weist somit nur eine geringe Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auf.<sup>6</sup> Es befinden sich außerdem keine nach bayerischer Biotopkartierung erfassten Biotope auf der Fläche.<sup>7</sup>

Im Zuge der Untersuchungen vor Ort wurden von Anfang März 2025 bis Ende Juli 2025 die Brutvogelbestände erfasst. Im Zuge der 6 Erfassungstermine wurden 15 Arten innerhalb des Untersuchungsraumes (Vorhabensfläche zuzüglich eines Puffers von 100 m) erfasst. Innerhalb der Vorhabensfläche wurde nur eine Art nachgewiesen (Feldlerche). Diese befindet sich in der Kategorie 3 der Roten Liste und gilt somit als „gefährdet“. Als europäische Vogelart unterliegt sie einem besonderen Schutzstatus. Im Zuge des Bauleitverfahrens wird auch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erstellt. Die Ergebnisse und eine genaue Einschätzung erfolgt im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung.

Das gesamte Gebiet befindet sich überdies innerhalb des Naturparks „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ (Nr. BAY-16).<sup>8</sup> Es sind keine weiteren Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale und -monumente) im Umkreis von 0,9 km um den Geltungsbereich zu finden.<sup>9</sup>

### II) Schutzgut Boden

Gemäß der geologischen Übersichtskarte (GÜK200) stehen im Plangebiet Sandstein, Tonstein (rot, grau), Konglomerat, Tuffit und Steinkohle limnisch-fluviatilen Ursprungs aus dem Rotliegend (Perm) an.<sup>10</sup> Regionalgeologisch lässt sich das Gebiet der Bodenlandschaft „Oberpfälzer Becken- und Hügelland“ zuordnen. Das Gelände des Geltungsbereichs steigt leicht von Norden nach Süden an (von ca. 402 auf ca. 408 m ü. NN).

Aus den Ausgangsgesteinen haben sich laut Bodenübersichtskarte (BÜK 200) vorherrschend Braunerden aus Sand über Kryo-/Verwitterungsgrussand bis -sandgrus entwickelt<sup>11</sup>. Südlich an den Geltungsbereich angrenzend sind aus den lehmig-sandigen Flussablagerungen Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden entstanden. Die Bodenfunktionskarte (BFK 25) des LfU zeigt für das Gebiet eine geringe natürliche Ertragsfähigkeit mit einer Ackerzahl von 28 - 40 an.<sup>12</sup> Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist mit einer erhöhten Belastung des Bodens durch Dünger und Pestizide, Bodenverdichtung und Erosion zu rechnen.

Weitere Untersuchungen des Bodens vor Ort werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung stattfinden.

<sup>6</sup> Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) (2014)

<sup>7</sup> Bayerisches Landesamt für Umwelt (2025b), Kartendienst „Biotopkartierung“

<sup>8</sup> Bayerisches Landesamt für Umwelt (2025b), Kartendienst „Schutzgebiete“

<sup>9</sup> Bayerisches Landesamt für Umwelt (2025b), Kartendienst „Schutzgebiete“

<sup>10</sup> Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) (2015)

<sup>11</sup> Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) (2018)

<sup>12</sup> Bayerisches Landesamt für Umwelt (2023)

### III) Schutzgut Wasser

Innerhalb des Gebiets gibt es keine Wasserschutzgebiete, allerdings befindet sich etwa 1.416 m westlich der Fläche das Trinkwasserschutzgebiet „WV Etzenricht, Brunnen I“.<sup>13</sup> Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich nicht zu finden. Der Rothenstadter Bach fließt ca. 107 m südlich des Plangebietes von West nach Ost. Etwa 335 m nordöstlich befindet sich ein Entwässerungsgraben. Etwa 1.600 m südlich fließt die Haidenaab von West nach Ost.

### IV) Schutzgut Klima/Luft:

Der Standort liegt in der bayerischen Klimaregion „Ostbayerisches Hügel- und Bergland“. Die durchschnittlichen Niederschlagswerte im Zeitraum 1971 – 2020 betragen 935 mm und die durchschnittliche Lufttemperatur lag bei 7,0 °C<sup>14</sup>.

Belastungen der Luft sind durch die westlich angrenzende Bahnstrecke, landwirtschaftlichen Verkehr auf den Ackerflächen und Wirtschaftswegen sowie Verkehr im südlich gelegenen Umspannwerk Etzenricht zu erwarten.

### V) Schutzgut Landschaftsbild und Erholung:

Das Schutzgut Landschaftsbild lässt sich anhand des momentanen optischen Zustandes der umliegenden Landschaft definieren. Im Nahbereich zeichnet sich das Landschaftsbild überwiegend durch Äcker aus, im Fernbereich durch die Siedlungsbereiche, bewaldete Berge und das Tal der Haidenaab. Da der Änderungsbereich momentan intensiv als Acker genutzt wird, geht von ihm nur eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild aus. Zudem ist das Landschaftsbild durch das südlich angrenzende Umspannwerk Etzenricht, die beiden östlich gelegenen Solarparks, die westlich angrenzende Bahnstrecke und drei Höchstspannungsleitungen bereits vorbelastet. Eine Erholungsfunktion ist im Nahbereich nur aus der Nutzung der umliegenden Wirtschaftswege als Wander- oder Spazierwege ableitbar. Die Wirtschaftswege sind jedoch nicht als Wanderwege ausgewiesen. Die nächstgelegenen Wanderwege befinden sich nördlich von Etzenricht und auf dem Naabberg südlich der Vorhabensfläche. Insgesamt kann die Landschaft als ausgeräumte, strukturarme Agrarlandschaft bezeichnet werden, welche nach Leitfaden<sup>15</sup> von geringer Bedeutung für das Schutzgut Landschaftsbild ist.

### VI) Schutzgut Mensch

Aufgrund der vorhandenen Nutzungsstruktur besitzt das Plangebiet nur eine geringe Bedeutung für das „Schutzgut“ Mensch. Durch die agrarwirtschaftliche Nutzung kommt es zu temporären Einflüssen (Staub/Lärm/Geruch). Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich ca. 800 m entfernt, weshalb die Einschränkung durch temporäre Einflüsse gering ausfällt.

---

<sup>13</sup> Bayerisches Landesamt für Umwelt (2025b), Kartendienst „Wasserrelevante Schutzgebiete und Flächen“

<sup>14</sup> Bayerisches Landesamt für Umwelt (2025c)

<sup>15</sup> StMB (2021), Anlage 1, Liste 1a

Die umliegenden Wirtschaftswege können zwar von der lokalen Bevölkerung für Spaziergänge genutzt werden, allerdings bieten sie keine besondere Erholungsfunktion.

Insgesamt wird das Schutzgut Mensch gegenwärtig nur geringfügig eingeschränkt und weist nur eine geringe Bedeutung auf.

#### VII) Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Der Geltungsbereich umfasst keine Kultur- oder Baudenkmäler<sup>16</sup>.

##### **3.2.2 Entwicklungsprognose**

Durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Etzenricht werden Eingriffe in die Natur und in die Landschaft vorbereitet.

##### I) Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften:

Durch die Planung sind zukünftig Bodenversiegelungen möglich. Allerdings ist ausschließlich intensiv genutzter Acker auf der Planfläche vorhanden, sodass keine wertvollen Biotope betroffen sein werden. Die Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bilanziert und entsprechend kompensiert.

Mögliche Auswirkungen auf die Fauna sollen in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) betrachtet werden; die Ergebnisse und daraus folgende Artenschutzmaßnahmen werden in der verbindlichen Bauleitplanung behandelt. Da das ausgeräumte Ackerland nur wenig Potenzial für Artenvielfalt bietet, ist nur mit geringen Beeinträchtigungen der Fauna zu rechnen.

##### II) Schutzgut Boden

Durch die Änderung der Flächennutzung von einer landwirtschaftlich genutzten Fläche zu einem sonstigen Sondergebiet „Energiespeicher“ wird von der Bebauung mit einem Energiespeicher und damit einhergehenden Voll- und Teilversiegelungen des Bodens ausgegangen. Auf vollversiegelten Flächen (z. B. Fundamente, Asphalt) ist mit einem vollständigen Funktionsverlust auszugehen, während auf teilversiegelten Flächen (z. B. Schotterung) die Versickerung von Niederschlagswasser weiterhin möglich ist und ein Teil der Bodenfunktionen erhalten bleibt. Die genauen Auswirkungen auf die Fläche sind abhängig von der Projektausgestaltung und somit auf FNP-Ebene nicht abschließend ermittelbar. Erst mit der verbindlichen Festsetzung im Bebauungsplan können genauere Aussagen zur Flächeninanspruchnahme und zum Versiegelungsgrad der Planfläche getroffen werden. Die Beeinträchtigungen sind auf die Laufzeit der Anlage bezogen, da nach Abbau und Renaturierung keine bleibenden Bodenschäden oder Abwertungen zu erwarten sind.

##### III) Schutzgut Wasser

Auf den vollversiegelten Flächen wird die Versickerung von Niederschlagswasser vollständig

---

<sup>16</sup> BLfD (2025)

unterbunden. Auf teilversiegelten Flächen und in unversiegelten Bereichen ist die Versickerung und somit die Grundwasserneubildung weiterhin möglich. Risiken durch wassergefährdende Stoffe, etwa aus Transformatoren oder Batteriemodulen, werden durch geeignete technische Schutzvorkehrungen verhindert. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gemäß den geltenden Vorschriften, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), zu erfolgen. Insgesamt ist bei Umsetzung des Vorhabens mit nur geringfügigen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.

#### *IV) Schutzgut Klima und Lufthygiene*

In der Bauphase ist temporär mit einer erhöhten Staub- und Abgasbelastung durch die Baufahrzeuge zu rechnen. Anlagen- und betriebsbedingt können die Versiegelungen und veränderten Oberflächenverhältnisse zu einer lokal erhöhten Wärmespeicherung und somit zu leichten Veränderungen des Mikroklimas im Plangebiet führen. Diese Beeinträchtigungen sind insgesamt als gering einzustufen.

Energiespeicher sind für die Energiewende entscheidend, da sie die Schwankungen bei der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien ausgleichen und so für ein stabiles Stromnetz sorgen. Daher trägt der Bau von Energiespeichern indirekt zum Klimaschutz bei.

#### *V) Landschaftsbild und Erholung*

Infolge der Überbauung des Plangebietes mit Batteriemodulen kommt es zu einer technischen Überprägung der Fläche. Diese Überprägung hat eine Veränderung des Landschaftsbildes zur Folge. Durch seine Nutzung und seine Vegetation beinhaltet der Geltungsbereich keine wertvollen landschaftsprägenden Bestandteile. Die ausgeräumte Agrarlandschaft ist von geringer Bedeutung für das Schutzgut Landschaftsbild.<sup>17</sup> Durch die erheblichen Vorbelastungen, insbesondere das südlich angrenzende Umspannwerk und Gasverdichterstation, ist nicht mit einer erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu rechnen.

#### *VI) Schutzgut Mensch*

Nach Inbetriebnahme des Energiespeichers werden keine Staub- oder Geruchsemisionen vom Plangebiet ausgehen. In der verbindlichen Bauleitplanung werden mögliche Lärmbelastungen in einem Schallschutzgutachten untersucht und ggf. Schallschutzmaßnahmen abgeleitet, um Beeinträchtigungen durch Lärm zu verhindern. Temporäre Beeinträchtigungen wie Lärm oder Staub sind während der Bauphase möglich. Für das Schutzgut Mensch sind gegenüber der gegenwärtigen Nutzung daher keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.

---

<sup>17</sup> StMB (2021), Anlage 1, Liste 1a.

## VII) Kultur und sonstige Sachgüter

Das Satzungsgebiet weist weder Kulturgüter noch Denkmale auf, sodass Beeinträchtigungen ebendieser ausgeschlossen werden können. Nach bisherigem Kenntnisstand sind keine archäologisch relevanten Bodenfunde oder Bodendenkmale bekannt. Dennoch ist darauf zu verweisen, dass Bodenfunde jederzeit auftreten können. Es wird bei Zufallsfunden auf die Anzeigepflicht gem. Art. 8 BayDSchG verwiesen. Auch Kultur- und Sachgüter im Umfeld des Plangebietes werden nicht durch die Planung beeinträchtigt. Mit dem Vorhaben kommt es somit zu keinen Beeinträchtigungen von Kultur- oder sonstigen Sachgütern.

### *3.2.3 Entwicklung bei Nichtumsetzung*

Sollte die Planung nicht umgesetzt werden, würde der Bereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Somit würden keine Änderungen der bestehenden Situation für Natur und Umwelt eintreten. Anderweitige Planungen liegen für das Plangebiet nicht vor.

### *3.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation*

#### *Vermeidung/Minimierung:*

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das BauGB weisen jeweils darauf hin, dass vermeidbare Eingriffe in die Natur und Landschaft zu unterlassen oder auf ein Minimum zu beschränken sind. Damit sparsam mit Grund und Boden umgegangen werden kann, wird eine bereits anthropogen genutzte Fläche für das Planungsziel herangezogen. Durch die vorgesehene neue Nutzung entfallen Immissionen, welche mit der landwirtschaftlichen Nutzung in Verbindung stehen. Zusätzliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen.

#### *Kompensation:*

Durch den Flächennutzungsplan werden keine Eingriffe in die Natur und Landschaft unmittelbar vorbereitet. Daher ist die naturschutzfachliche Eingriffsregelung im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens aufzustellen. Die hierfür erforderlichen Festsetzungen können im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht getroffen werden.

## **3.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Für die Gemeinde Etzenricht liegt bereits ein Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1996 vor. In diesem werden jedoch keine Sondergebiete für die Nutzung von erneuerbaren Energien oder Energiespeichern definiert. Die Errichtung des Energiespeichers ist in der Gemeinde Etzenricht folglich nur mit einer Änderung des FNP möglich. Abgesehen von dieser Einschränkung gäbe es noch weitere Flächen im Gemeindegebiet, die für die Errichtung eines Energiespeichers infrage kämen.

Diese Alternativen werden jedoch durch unterschiedliche Voraussetzungen eingegrenzt. Beispielsweise fallen eine Vielzahl von Flächen aufgrund der regionalplanerischen Vorgaben sowie ihrer Lage in Schutzgebieten oder aufgrund der aktuellen Nutzung (bspw. Wald) aus dem Betrachtungsmuster. Hinzu kommt die oft fehlende Bereitschaft der Flurstückseigentümer. Demgegenüber besteht seitens der Flächeneigentümer des Plangebietes die Bereitschaft zur Bereitstellung der betroffenen Flächen für die Umsetzung des Planungsziels. Das Landschaftsbild um das Plangebiet ist zudem bereits vorbelastet. Daher wurde an dem vorliegenden Änderungsbereich festgehalten.

### **3.4 Zusatzangaben**

#### *3.4.1 Beschreibung der technischen Verfahren/Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken*

Der Flächennutzungsplan zielt auf die grundlegende Darstellung der zukünftigen städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Etzenricht ab. Daher wird auf die Erarbeitung von Gutachten wie Schall oder hydrologische Verhältnisse verzichtet. Diese werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung erstellt.

#### *3.4.2 Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt*

Auf Grundlage der vorbereitenden Bauleitplanung lassen sich keine Planfestsetzungen bewerten, welche direkt auf die Natur und die Landschaft einwirken. Vielmehr gilt es, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) entsprechend der getroffenen Festsetzungen geeignete Maßnahmen zum Monitoring zu definieren.

#### *3.4.3 Maßnahmen der technischen Infrastruktur*

Im Zuge des Brandschutzkonzeptes kann es zu der Errichtung einer Löschwasserzisterne oder zum Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz kommen. Zudem wird ein Anschluss an das öffentliche Stromnetz erfolgen. Die genaue Ausarbeitung erfolgt im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung.

Verkehrlich wird der Änderungsbereich durch einen südlich gelegenen Wirtschaftsweg erschlossen, der bereits das Umspannwerk Etzenricht erschließt. Ein Ausbau der vorhandenen Wegestruktur wird nicht als notwendig angesehen. Mit Ausnahme des Verkehrs während der Bauphase ist auf Grundlage der vorgesehenen Nutzung nicht mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Das innerhalb des Änderungsbereiches zukünftig anfallende Oberflächenwasser kann, wie bisher auch, auf den vorhandenen Böden innerhalb des Plangebietes zur Versickerung gebracht werden. Weitere Maßnahmen zur Beseitigung von Niederschlagswasser sind nicht erforderlich. Bei Bedarf erfolgen spezifischere Angaben im Rahmen der verbindlichen

Bauleitplanung.

### **3.5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Durch die vorliegende 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Etzenricht wird die Baurechtschaffung eines Energiespeichers vorbereitet. Infolge der 5. Änderung wird es zukünftig möglich sein, einen entsprechenden Bebauungsplan auf einer Fläche von ca. 3,2 ha aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln und somit dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB gerecht zu werden.

Gegenwärtig wird das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Das Gebiet grenzt im Süden an einen Wirtschaftsweg, im Norden an die Bahnstrecke 5060 und im Osten an weitere landwirtschaftliche Flächen.

Die gegenwärtige Nutzung als landwirtschaftliche Fläche wird im Zuge der Flächennutzungsplanänderung nicht mehr möglich sein. Des Weiteren ist durch Versiegelungen eine Beeinträchtigung der Schutzwerte Wasser, Boden und Biotope (Arten/Lebensgemeinschaften) zu erwarten. Die Regulierung der Versiegelung hat im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu erfolgen. Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna (Arten/Lebensgemeinschaften) sollen in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung betrachtet werden. Auch hinsichtlich des Landschaftsbildes wird es zu Beeinträchtigungen kommen. Jedoch ist das Landschaftsbild aufgrund der vorhandenen Nutzung bereits eingeschränkt.

Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplans nicht festgesetzt. Diese Maßnahmen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten. Durch die Wahl des Standortes als bereits anthropogen genutzte Fläche wurde dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot bereits Rechnung getragen.

Da es in Folge der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Etzenricht nicht unmittelbar zu Eingriffen in die Natur und die Landschaft kommt, ist ein Monitoring nicht durchzuführen. Dieses muss abhängig von den getroffenen Festsetzungen und Maßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

## **Quellen**

- BauGB - Baugesetzbuch i. d. F. der Neubekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).
- BauNVO – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke i. d. F. der Neubekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- BayDSchG – Bayerisches Denkmalschutzgesetz in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 13 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden.
- Bay-NatSchG – Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur i. d. F. vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.07.2025 (GVBl. S. 254).
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (2023): LEP. <<https://www.stmwi.bayern.de/landesentwicklung/instrumente/landesentwicklungsprogramm/>> (Zuletzt: 21.10.2025).
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2025a): Schutzgutkarten der Landschaftsrahmenplanung. <<https://www.lfu.bayern.de/natur/schutzgutkarten/index.htm>> (Zuletzt: 14.10.2025).
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2025b): Umweltatlas, verschiedene Kartendienste. <<https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/umweltatlas/index.html>> (Zuletzt: 05.11.2025).
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2025c): Klima in Bayern. <[https://www.lfu.bayern.de/klimawandel/klima\\_in\\_bayern/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/klimawandel/klima_in_bayern/index.htm)> (Zuletzt: 13.10.2025).
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2023): BFK25 – Bodenfunktionskarte 1:25.000. Veröffentlich: 31.03.2017. Aktualisierung: 19.04.2023.
- BayKompV – Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV), Stand 28.02.2014. <<https://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/eingriffe/doc/biotopwertliste.pdf>> (Zuletzt: 05.11.2025).
- BLfD – Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (2025): Denkmalatlas. <<https://www.blfd.bayern.de/denkmal-atlas/index.html>> (Zuletzt: 13.10.2025).
- BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).
- Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) (2015): Geologische Übersichtskarte der Bundesrepublik Deutschland 1:200.000 (WMS). <<https://geoportal.bgr.de/mapapps/resources/apps/geoportal/index.html?lang=de#/datasets/portal/C1DE9507-F568-4667-8E2D-F19C4152F64A>> (Zuletzt: 28.10.2025).
- Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) (2018): Bodenübersichtskarte der Bundesrepublik Deutschland 1:200.000 (WMS). <<https://geoportal.bgr.de/mapapps/resources/apps/geoportal/index.html?lang=de#/datasets/portal/0f71e68f-8c83-4371-8842-1a26abed1854>> (Zuletzt: 28.10.2025).
- EEG – Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist.
- Konzept dB plus GmbH (2025): Schalltechnisches Gutachten Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Energiespeicher Etzenricht III“ Etzenricht.

Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (2024): Regionalplan Region Oberpfalz-Nord (6). [https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/landes\\_und Regionalplanung/Regionalplanung/index.html](https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/landes_und Regionalplanung/Regionalplanung/index.html) (Zuletzt: 21.10.2025).

StMB (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) (2021): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - Ein Leitfaden. [https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/staedtebau/leitfaden\\_eingriffsregelung\\_bauleitplanung.pdf](https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/staedtebau/leitfaden_eingriffsregelung_bauleitplanung.pdf) (Zuletzt: 05.11.2025).

Gemeinde Etzenricht (1996): Gemeinde Etzenricht Flächennutzungsplan. Regensburg.